

Statuten

des Vereins zur Förderung der Berufsausbildung im Bereiche Bekleidung

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein zur Förderung der Berufsausbildung im Bereiche Bekleidung“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff ZGB. Der Verein ist nicht gewinnorientiert. Sitz des Vereins ist Willisau.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Berufsausbildung im Bereiche Bekleidung, insbesondere Damenbekleidung, Herrenbekleidung, Modisterei, Kürschnerei und Pelznähen. Er kann sich auch für neue Ausbildungsformen in der Bekleidung einsetzen und diese unterstützen.

3. Art der Unterstützung

Der Verein verfolgt seinen Zweck durch Öffentlichkeitsarbeit und Marketing für die Berufe der Bekleidung und durch Unterstützung von Ausbildungsorganisationen, beispielsweise Lehrwerkstätten oder ähnliches sowie von weiteren Bildungsinstitutionen jeglicher fachlicher Stufe. Insbesondere unterstützt er die Aus- und Weiterbildungsaktivitäten der LU Couture AG in Willisau.

4. Geographisches Tätigkeitsgebiet

Der Verein ist gesamtschweizerisch tätig; in seiner Startphase konzentriert er sich auf Aktivitäten im Bereiche Zentralschweiz-Mittelland.

5. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Potenzielle Mitglieder stellen schriftlich oder mündlich einen Aufnahmeantrag. Über diesen entscheidet der Vorstand abschliessend.

6. Austritt

Der Austritt aus dem Verein als Mitglied ist unter einer Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf Ende jedes Geschäftsjahres (1. Juli bis 30. Juni) mit schriftlicher Erklärung möglich.

Der Mitgliederbeitrag für das Jahr, in welchem der Austritt erfolgt, bleibt geschuldet.

7. Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag wird für die natürlichen und für die juristischen Personen durch die Mitgliederversammlung an der ordentlichen Sitzung festgelegt und zusammen mit dem Budget verabschiedet.

Der Verein ist bestrebt, zusätzlich freiwillige Beiträge mit einzelnen Mitgliedern auszuhandeln.

Gönnerbeiträge im Sinne einer „à fond perdu“ Leistung sind zulässig.

8. Vereinsvermögen

Der Verein setzt seine Einnahmen und sein Vermögen laufend für den Vereinszweck ein. Sein Eigenvermögen soll max. so hoch angesetzt sein, dass es den Vereinsbetrieb für ein Kalenderjahr deckt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9. Tätigkeiten in Ausbildungsorganisationen

Der Verein begrüsst die Einsitznahme von Mitgliedern oder deren Organen in Ausbildungsorganisationen, die dem Förderzweck des Vereins entsprechen. Er nimmt allfällig entstehende Interessenkonflikte in Kauf.

10. Steuerbefreiung

Der Verein bemüht sich um die Befreiung seiner Steuerpflicht von den direkten Steuern von Gemeinde, Kanton und Bund. Der Vorstand stellt ein entsprechendes Gesuch.

11. Organisation

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

12. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus an die im Mitgliederverzeichnis eingetragenen Mitglieder.

Die Versammlung wird von dem Präsidenten/der Präsidentin geleitet.

An der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.

Die Versammlung ist zuständig für:

- die Wahl des Vorstandes und des Präsidenten/der Präsidentin
- die Abnahme von Jahresrechnung und Revisionsbericht sowie die Festlegung des Budgets und die Erteilung der Décharge
- Entscheide, die ihr der Vorstand vorlegt
- das Festlegen der Mitgliederbeiträge

13. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selbst.

Der Vorstand ist zuständig für alle Fragen, welche nicht gemäss Artikel 12 in die Kompetenzen der Mitgliederversammlung fallen.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Spesen und Entschädigungen für besondere Aufwendungen können vom Vorstand festgelegt und bewilligt werden.

Für den Verein unterzeichnen die Mitglieder des Vorstandes kollektiv zu zweien.

14. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle, die über ausgewiesene fachliche Kenntnisse im Buchhaltungswesen verfügt. Revisionsstelle kann sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person sein. Die Revision erfolgt nach OR 729a (eingeschränkte Revision).

15. Statutenänderung

Statutenänderungen werden durch einfaches Mehr anlässlich einer Vereinsversammlung beschlossen.

Beschlüsse, die den Vereinszweck, die Vereinigung mit einer anderen Organisation oder die Auflösung des Vereins betreffen, bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der entsprechenden Mitgliederversammlung.

16. In Kraft Treten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 23. Mai 2012 in Luzern genehmigt.

Basierend auf einer schriftlichen Abstimmung unter den Mitgliedern wurden die verlangten Anpassungen zur Erlangung der Steuerbefreiung im Januar 2013 vorgenommen sowie im März 2013 der Mitgliederbeitrag für Privatpersonen auf CHF 100.- reduziert.

Verschiedene Anpassungen wurden im Juli 2013 vorgenommen:

- Der Mitgliederbeitrag wird neu durch die MV festgelegt
- Die Ehrenamtliche Tätigkeit Vorstand festschreiben (Verpflichtung Kanton)
- Klärung der Einladung

Weitere Anpassungen wurden im September 2015 vorgenommen:

- Anpassung Frist bei Austritt sowie Angabe Geschäftsjahr statt Kalenderjahr

17. Liquidation

Im Falle einer Liquidation ist das verbleibend Vereinsvermögen einer Institution mit Sitz in der Schweiz zuzuweisen, welche wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreit ist.

Willisau, 1. September 2015

Die Präsidentin:



Annelise Wiprächtiger

Die Sekretärin:



Andrea Baumann-Egli